

30. Juni 1993

Gesetz über die Bernische Pensionskasse (BPKG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die Berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [SR 831.40] (BVG),
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Rechtsform, Name, Sitz

¹ Die «Bernische Pensionskasse» (BPK) ist eine öffentlichrechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die BPK hat ihren Sitz im Kanton Bern. Der Regierungsrat bestimmt die Sitzgemeinde.

Art. 2

Zweck

¹ Die BPK versichert die im Dienst des Kantons stehenden Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität und kann Unterstützungen in Notlagen leisten.

² Sie kann mit anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und weiteren Institutionen, im folgenden angeschlossene Organisationen genannt, welche mit dem Kanton Bern oder einer der Landeskirchen in ständiger Verbindung stehen, schriftliche Anschlussvereinbarungen abschliessen.

Art. 3

Verhältnis zum BVG

¹ Die BPK nimmt an der obligatorischen Versicherung nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [SR 831.40] (BVG) teil.

² Sie erbringt die Leistungen gemäss ihren Reglementen, in jedem Fall mindestens die Leistungen nach BVG.

II. Vermögen, Finanzierung und Staatsgarantie

Art. 4

Vermögen

¹ Das Vermögen wird durch Beiträge der Mitglieder, des Kantons und der angeschlossenen Organisationen, durch Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe, freiwillige Zuwendungen, allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen sowie durch die Erträge der Anlagen und weitere Einnahmen geäufnet. [Fassung vom 13. 6. 2000]

² Es wird im Rahmen der Vorschriften des BVG unter Abzug der Kursschwankungsreserven und der von der BPK beschlossenen Rückstellungen bilanziert. [Fassung vom 13. 6. 2000]

Art. 4a [Eingefügt am 13. 6. 2000]

Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts

¹ Überobligatorische Leistungsverbesserungen zugunsten der anspruchsberechtigten Personen oder eine Senkung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Deckungsgrad mindestens 100 Prozent beträgt und das finanzielle Gleichgewicht der BPK gesichert ist.

² Die Verwaltungskommission leitet im Falle einer dauernden finanziellen Verschlechterung der BPK die notwendigen Sanierungsmassnahmen ein. Die angeschlossenen Organisationen haben an allfällige Sanierungsmassnahmen anteilmässig beizutragen.

³ Die angeschlossenen Organisationen können im Hinblick auf ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen bei der BPK Beitragsreserven äufnen, die in der Rechnung klar abzugrenzen und gesondert auszuweisen sind.

Art. 5

Bemessungsgrundlagen für die Beiträge

¹ Der versicherte Verdienst bildet die Grundlage für die Höhe der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Er entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um die Koordinationsabzüge.

² Als Koordinationsabzüge werden berücksichtigt

- a ein prozentualer Koordinationsabzug von sechs Prozent des massgebenden Jahreslohnes und
- b ein summenmässiger Koordinationsabzug, der in Anlehnung an die jeweils geltenden AHV/IV-Renten durch die Verwaltungskommission festgelegt wird.

³ Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich der summenmässige Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

Art. 6

Arbeitgeberbeiträge

Der Kanton und die angeschlossenen Organisationen entrichten

- a einen ordentlichen Beitrag von zehn Prozent des versicherten Verdienstes;
- b einen Beitrag von zwei Promille [*Gem. RRB 3105 vom 11. 12. 1996 ab 1. 1. 1997: 4 Promille*] des versicherten Verdienstes für die Finanzierung von Überbrückungsrenten;
- c einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 60 Prozent jeder individuellen Erhöhung des versicherten Verdienstes bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad. Ist das Mitglied im Zeitpunkt der individuellen Besoldungserhöhung noch nicht 25 Jahre alt, so entfällt dieser Beitrag. Für individuelle Lohnerhöhungen ab Alter 55, die das normale Mass deutlich übersteigen, kann die Verwaltungskommission von den angeschlossenen Organisationen höhere Ansätze verlangen und
- d einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 180 Prozent jeder generellen Erhöhung des versicherten Verdienstes.

Art. 7

Arbeitnehmerbeiträge

Die Mitglieder entrichten

- a einen ordentlichen Beitrag von acht Prozent des versicherten Verdienstes;
- b einen Beitrag von zwei Promille [*Gem. RRB 3105 vom 11. 12. 1996 ab 1. 1. 1997: 4 Promille*] des versicherten Verdienstes für die Finanzierung von Überbrückungsrenten;
- c einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 40 Prozent jeder individuellen Erhöhung des versicherten Verdienstes bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad. Ist das Mitglied im Zeitpunkt der individuellen Besoldungserhöhung noch nicht 25 Jahre alt, so entfällt dieser Beitrag und
- d einen Verdiensterhöhungsbeitrag von 40 Prozent jeder generellen Erhöhung des versicherten Verdienstes.

Art. 8

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge in Sonderfällen

¹ Mitglieder des Polizeikorps entrichten für ihre Sonderregelung einen zusätzlichen ordentlichen Beitrag von 1,5 Prozent des versicherten Verdienstes. Der Kanton leistet denselben Zusatzbeitrag.

² Für Mitglieder der Risikoversicherung, die ausschliesslich Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den Mindestvorschriften gemäss BVG beanspruchen können, beträgt der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag je ein Prozent des koordinierten Lohnes gemäss Artikel 8 BVG [*SR 831.40*].

³ Die angeschlossenen Organisationen oder der Kanton haben der BPK die Mehrleistungen und die Mindereinnahmen sowie den administrativen Mehraufwand zurückzuerstatten, die durch Sonderregelungen bei unverschuldeter Entlassung von Mitgliedern angeschlossener Betriebe sowie beim

Ausscheiden eines Mitglieds des Regierungsrates aus dem Amt anfallen. *[Fassung vom 16. 9. 2004]*

Art. 9

Anpassung der Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten

Die Beiträge gemäss Artikel 6 Buchstabe *b* und Artikel 7 Buchstabe *b* werden von der Verwaltungskommission der BPK periodisch überprüft. Eine allfällige Anpassung um höchstens zwei Promille hat der Regierungsrat zu genehmigen. Die Anpassung hat für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im selben Ausmass zu erfolgen.

Art. 10

Vermögensanlage

Das Vermögen der BPK ist im Rahmen der Bestimmungen des BVG so anzulegen, dass Sicherheit, marktconformer Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken und die Liquidität gewährleistet sind.

Art. 11

... *[Aufgehoben am 13. 6. 2000]*

III. Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Art. 12

Die BPK wird ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen über

- a* ihre Organisation,
- b* die Mitgliedschaft und die Voraussetzungen der Aufnahme in die BPK,
- c* ihre Leistungen,
- d* die Festsetzung des massgebenden Jahreslohnes gemäss Artikel 5 Absatz 1 und
- e* die zweckmässige Durchführung der beruflichen Vorsorge.

IV. Kompetenzen des Regierungsrates

Art. 13

¹ Der Regierungsrat genehmigt Freizügigkeitsabkommen und die Reglemente der BPK über die

- a* Grundsätze der Mitgliedschaft (Beginn und Ende, Ausnahmen, Versicherungsabteilungen, Personalkategorien mit besonderen Anstellungsbedingungen),
- b* Grundsätze zur Bestimmung des massgebenden Jahreslohnes gemäss Artikel 5 Absatz 1 und
- c* Grundsätze betreffend Leistungen.

² Er entscheidet, in welchen Fällen der Kanton einen angemessenen Anteil an der Einkaufssumme übernimmt. Er beschränkt sich dabei auf Personen, an deren Anstellung der Kanton ein besonderes Interesse hat. In der Regel sind rückzahlbare Darlehen zu gewähren. Er orientiert über diese Fälle in geeigneter Form den Grossen Rat.

³ Er genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung der BPK und übt die staatliche Aufsicht aus.

⁴ Er wählt die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter des Kantons in die Verwaltungskommission. Er bezeichnet eine angemessene Arbeitgebervertretung der angeschlossenen Organisationen, sofern diesen nach Massgabe der Zahl ihrer Mitglieder nicht eine eigene Vertretung zusteht.

⁵ Er kann Bestimmungen erlassen zur periodischen Revision von Rentenleistungen infolge unverschuldeter Entlassung sowie zur Sicherstellung der Anwendung der reglementarischen Überversicherungsbestimmungen. *[Eingefügt am 19. 11. 1998]*

V. Organisation, Verwaltung

Art. 14

Organe

Die Organe der BPK sind

- a die gemäss Artikel 51 BVG [SR 831.40] paritätisch zusammengesetzte Verwaltungskommission,
- b die Delegiertenversammlung der Versicherten und
- c die Direktion.

a) Verwaltungskommission

Art. 15

Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 10–14 Mitgliedern, je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wobei die angeschlossenen Organisationen angemessen zu berücksichtigen sind.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.

³ Die Verwaltungskommission kann Ausschüsse zur Vorberatung sowie selbständigen Erledigung ihrer Geschäfte bilden und Dritte zur Beratung beiziehen.

Art. 16

Aufgaben und Kompetenzen

Die Verwaltungskommission übt die oberste Leitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Sie vertritt die BPK nach aussen und ist insbesondere zuständig für

- a den Erlass aller erforderlichen Reglemente,
- b den Entscheid über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen,
- c den Abschluss von Anschlussvereinbarungen und von Freizügigkeitsabkommen,
- d die Bestimmung der langfristigen Anlagepolitik, den Erlass von Anlagerichtlinien und deren Überwachung,
- e die Ernennung der Mitglieder der Direktion und die Regelung deren Kompetenzen,
- f den Entscheid über alle im Handelsregister einzutragenden Tatsachen,
- g die Regelung der Arbeitsverhältnisse in einem Reglement,
- h die Vorbereitung der Versichertenversammlung,
- i die Behandlung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der übrigen Geschäfte zu Handen der Delegiertenversammlung der Versicherten und
- k die Regelung der Information der Mitglieder.

b) Delegiertenversammlung der Versicherten

Art. 17

Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Delegiertenversammlung der Versicherten setzt sich aus Mitgliedern der BPK zusammen. Diese werden von den Versicherten für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die angeschlossenen Organisationen und die Landesteile sind angemessen zu berücksichtigen.

² Die Delegiertenversammlung der Versicherten regelt auf Antrag der Verwaltungskommission das Wahlverfahren, ihre Mitgliederzahl und ihre Organisation in einem Reglement.

Art. 18

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung der Versicherten verabschiedet zu Handen des Regierungsrates den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

² Sie besitzt in allen Belangen der BPK ein Vorschlagsrecht und wird alljährlich von der Verwaltungskommission und der Direktion über den Geschäftsverlauf orientiert.

³ Sie wählt die Arbeitnehmervereinerinnen und Arbeitnehmervereiner der Verwaltungskommission.

c) Direktion

Art. 19

Aufgaben, Organisation, Personal

- ¹ Die Direktion ist der Verwaltungskommission unterstellt.
- ² Sie besorgt die laufenden Geschäfte der BPK und nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Verwaltungskommission und deren Ausschüssen sowie der Delegiertenversammlung der Versicherten teil oder lässt sich durch eine leitende Angestellte bzw. einen leitenden Angestellten vertreten.
- ³ Die Direktion und das Personal werden gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechtes angestellt.

VI. Kontrolle

Art. 20

- ¹ Der Regierungsrat beauftragt eine Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage nach den Vorschriften des BVG.
- ² Die Verwaltungskommission beauftragt mit der periodischen Prüfung der BPK eine anerkannte Expertin oder einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge nach den Vorschriften gemäss BVG.

VII. Rechtspflege

Art. 21

- ¹ Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und anspruchsberechtigten Personen werden vom Verwaltungsgericht entschieden. Auf Begehren der anspruchsberechtigten Person hat die Kasse ihren Standpunkt schriftlich festzuhalten und zu begründen.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem BVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21].

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Rechtsnachfolge, Kassenvermögen

- ¹ Die BPK ist Rechtsnachfolgerin der unselbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt «Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung» (VKS).
- ² Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes übernimmt die BPK das vorhandene Kassenvermögen der VKS und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.
- ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere betreffend die Übertragung der bestehenden Sachwerte an die BPK.

Art. 23

Rechte der anspruchsberechtigten Personen, Versicherungsleistungen

- ¹ Die von den anspruchsberechtigten Personen der VKS erworbenen Rechte bleiben vollumfänglich erhalten.
- ² Die Leistungsgrundsätze der VKS sind samt den Sonderregelungen für den Regierungsrat und für das Polizeikorps unter Vorbehalt von Änderungen der Bundesgesetzgebung in die Reglemente der BPK zu übernehmen.

Art. 24

Personal

- ¹ Den Angestellten der VKS, die bisher im öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnis standen, wird der Besitzstand für die laufende Amtszeit vollumfänglich gewahrt. Für sie gilt bis zum Ende der laufenden Amtszeit weiterhin das Personalrecht des Kantons. Sie können jederzeit das Arbeitsverhältnis in ein solches nach Obligationenrecht umwandeln.
- ² Den aus dem öffentlichrechtlichen in ein obligationenrechtliches Anstellungsverhältnis wechselnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VKS ist für die Dauer der Anstellung bei der BPK der Besitzstand zum Zeitpunkt des Wechsels in die BPK bezüglich Besoldung, Sozialleistungen, Ferienanspruch und Pensionskassenleistungen zu gewährleisten.

Art. 25

Vorbereitende Massnahmen

Die Verwaltungskommission der VKS trifft die notwendigen Massnahmen und erlässt die erforderlichen Reglemente im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes.

Art. 26

Verkehr mit der kantonalen Verwaltung

¹ Der Regierungsrat erlässt Weisungen über den Verkehr der kantonalen Verwaltung mit der BPK.

² Die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Durchführung der Personalvorsorge sind zwischen der BPK und dem Kanton Bern als Arbeitgeber in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festzuhalten.

Art. 27

Änderung von Erlassen

¹ Das Personalgesetz vom 5. November 1992 [*Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01*] wird wie folgt geändert:

² Das Dekret über die Organisation der Finanzdirektion vom 17. September 1992 [*Aufgehoben durch G vom 20. 6. 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung; BSG 152.01*] wird wie folgt geändert:

Art. 28

Aufhebung eines Erlasses

Das Dekret vom 16. Mai 1989 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Versicherungskassendekret) wird aufgehoben.

Art. 29

Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Er kann einzelne Bestimmungen vorzeitig in Kraft setzen.

Bern, 30. Juni 1993

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Bieri*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 4162 vom 1. Dezember 1993:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1994:

Die Artikel 1 Absatz 2, 13 Absätze 1 und 4, 20 Absatz 1 und 22 Absatz 3 treten auf den 1. Dezember 1993, Artikel 25 rückwirkend auf den 27. September 1993 in Kraft.

Anhang

30.6.1993 G

GS 1993/454, in Kraft am 1. 12. 1993 bzw. am 1. 1. 1994

Änderungen

19.11.1998 G

über das öffentliche Dienstrecht, BAG 99–35 (II.), in Kraft am 1. 7. 1999

Übergangsbestimmungen

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vor dem 31. Dezember 2002 gegenüber der BPK einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach Artikel 27a PG erworben haben, wird diese Rente weiterhin nach den BPK-Leistungsgrundsätzen ausgerichtet.
2. Laufende Leistungen, welche aufgrund der gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 LAG erlassenen Sonderregelungen zugesprochen worden sind, werden unter den bisherigen Voraussetzungen auch nach dem 31. Dezember 2002 ausgerichtet.

13.6.2000 G

BAG 00–119, in Kraft am 1. 12. 2000

Übergangsbestimmungen

1. Das per 31. Dezember 1999 fehlende Deckungskapital der Kasse wird durch den Kanton bis am 30. November 2010 einbezahlt. Der Kanton nimmt die entsprechende Schuld erstmals im Jahre 2000 in die Bilanz auf.
2. Die Finanzdirektion legt nach Anhörung der Kasse die Modalitäten der Tilgung der Schuldverpflichtung fest, namentlich die Fälligkeitstermine für die Rückzahlung.
3. Der Kanton verzinst die Schuld, soweit sie nicht getilgt ist, zu vier Prozent jährlich.

27.3.2002 G

über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates, BAG 02–65 (Art. 13), in Kraft am 1. 1. 2003

16.9.2004 G

Personalgesetz, BAG 05–45 (Art. 117), in Kraft am 1. 7. 2005